

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

**50. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Wesentliche Bereiche orthopädischen Handelns berühren präventive Aspekte. Das beginnt mit der Kenntnis von Anleitungen zur Gesunderhaltung über die genauen Kenntnisse der vorgegebenen EBM-basierten Behandlungspfade der konservativ therapeutischen Interventionen wie z.B. bei den spezifischen und nichtspezifischen Kreuzschmerzen, den strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der orthopädischen Rehabilitation bis zur Beurteilung und Korrektur von Overtreatment im Rahmen der quartären Prävention.  
Unter diesem inhaltlichen Bogen der konservativen Orthopädie ergeben sich die entsprechenden auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie spannen sich von den Screeningmethoden im Bereich der primären und sekundären Prävention bis zur ICF geleiteten Handlungsstruktur der Rehabilitation.  
Die Integration und Steuerung vor allem dieser präventiven und rehabilitativen Handlungsfelder braucht darüber hinaus eine vertiefte Kenntnis der allgemeinen Gesundheitsstruktur.
- (2) Es werden Möglichkeiten und beispielhafte Zugangswege zu den einzelnen Bereichen aufgezeigt und entsprechende Fertigkeiten erworben, innerhalb derer nicht zuletzt Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen der Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates ermöglicht werden.
- (3) Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“ können
  - Sekundärpräventionsmaßnahmen anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren.
  - Primär- bis Quartärpräventionsmaßnahmen individuell, divers und genderspezifisch evaluieren.
  - Orthopädische und traumatologische Scores des Bewegungsapparates evaluieren.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)  
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024**

**§ 7. Aufbau (Gliederung)**

Module	ECTS-Punkte
Primär- und Sekundärprävention	6
Tertiär- und Quartärprävention und Orthopädische Evaluierung	9
<b>Summe</b>	<b>15</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.